



Vorbericht

Vorlage Nr. 14-002-2017

Ziffer 3 der Tagesordnung
BA-01-2017

Dezernat 1
Abfallwirtschaftsbetrieb
Frank Förster

Betriebsausschuss des Abfallwirtschaftsbetriebs

öffentlich am 07.03.2017

Kreistag

öffentlich am 22.03.2017

**Änderung der Abfallwirtschaftssatzung
(Antrag an den Kreistag)**

Beschlussvorschlag:

Dem Kreistag wird vorgeschlagen,

der Satzung zur Änderung der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen (Abfallwirtschaftssatzung) in der Fassung der Anlage 2 zuzustimmen.

Sachverhalt

1. Vorbemerkung

Die derzeit gültige Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen (Abfallwirtschaftssatzung) wurde am 24.10.2012 im Kreistag beraten und beschlossen und ist zum 01.01.2013 in Kraft getreten. Anlass für die Anpassungen waren das Inkrafttreten des neuen Kreislaufwirtschaftsgesetzes zum 01.06.2012, die umfangreichen Systemumstellungen in der Wertstoffeffassung sowie die Gebührensenkung um 12 % bei den Grund- und Leerungsgebühren.

Nachdem in den letzten vier Jahren insgesamt keine Gebührenanpassungen erforderlich waren, hat der Kreistag am 19.10.2016 eine Erhöhung der Entsorgungsgebühren nur für die Selbstanlieferer beschlossen. Aufgrund stark gestiegener Entsorgungskosten für gewerbliche Abfälle wurden die Gebühren zum 01.01.2017 von 141,00 €/t auf 185,00 €/t angepasst (Vorlage Nr. 14-002-2016).

Versehentlich wurde dabei versäumt, eine gleichlautende Änderung der Abfallwirtschaftssatzung mit beschließen zu lassen. Nach § 3 Abs. 1 und 2 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg ist ein Kreistagsbeschluss über die Satzungsänderung zwingend erforderlich und muss somit nachgeholt werden.

Nach § 3 Abs. 3 der Landkreisordnung sind Satzungen öffentlich bekannt zu machen. Sie treten am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft, wenn kein anderer Zeitpunkt bestimmt ist. Nachdem die Erhöhung der Gebühr vom Kreistag beschlossen wurde, erfolgte im Dezember 2016 die Information der Bürger und Gewerbebetriebe durch die Verteilung der Abfallinfo 2017. Darin ist die neue Gebühr aufgeführt. Die Abfallinfo ist zudem auf der Homepage des Abfallwirtschaftsbetriebes einsehbar. Zusätzlich wurde die Erhöhung der Gebühr am 24.01.2017 auf der Homepage des Landkreises unter der Rubrik Aktuelles – Öffentliche Bekanntmachungen – eingestellt (Anlage 1).

Auch im Abrechnungsprogramm des AWB wurde die Anpassung zum 01.01.2017 hinterlegt, so dass die Gebührenbescheide für alle Anlieferungen ab Januar die neue Gebühr ausweisen.

Im Zusammenhang mit dieser Gebührenanpassung wurde auch eine generelle Überprüfung unserer Gebührenerhebung durchgeführt. Daraufhin hat uns die Fa. Braig im Februar mitgeteilt, dass aufgrund strengerer Regelungen des Mess- und Eichrechtes (Mess- und Eichverordnung, MessEV) geeichte Waagen nicht unterhalb der Mindestlast betrieben werden dürfen. Betroffen davon ist die Fahrzeugwaage der Firma Braig im Entsorgungszentrum Laupheim sowie die von ihr ebenfalls betreute Fahrzeugwaage des AWB auf dem Entsorgungszentrum Unlingen. Die zulässige Mindestlast bei der Waage in Laupheim beträgt 200 kg, in Unlingen derzeit 400 kg.

Die bisher gültige Festsetzung der Mindestgebühr von 3,00 € bei Anlieferungen bis 20 kg reicht damit nicht mehr aus und muss aufgrund der Anforderungen des Mess- und Eichrechtes an die Mindestlasten angepasst werden.

Die Mindestgebühr wurde 2004 eingeführt, weil die Brückenwaagen bei Mengen unter 20 kg aufgrund der fehlenden Messgenauigkeit keine Tonnagen anzeigen und somit vom System auch keine Gebühr berechnet werden kann. Dieser Umstand sollte jedoch nicht zu einem Anstieg der Anlieferungen führen, da die vielen Kleinanlieferer in Spitzenzeiten bereits Störungen des Betriebsablaufes durch lange Wartezeiten verursacht hatten. Zudem sollte eine Umgehung von Leerungsgebühren bei der Müllabfuhr durch kostenlose Direktanlieferungen vermieden werden.

Eine Auswertung der letzten Jahre hat gezeigt, dass die Anzahl der Kleinanlieferungen stetig zugenommen hat – für beide Entsorgungszentren von 3.942 Anlieferungen in 2014 auf 4.690 in 2016.

Neben den erforderlichen Gebührenanpassungen sollen auch sachliche und textliche Aktualisierungen der Abfallwirtschaftssatzung vorgenommen werden.

2. Sachstand

Die Abfallwirtschaftssatzung soll entsprechend der synoptischen Darstellung der betroffenen Regelungen (Anlage 3) wie folgt geändert werden:

2.1 § 2 Entsorgungspflicht

Der Landkreis entsorgt die ihm überlassenen Abfälle. Als überlassen gelten nach Abs. 2 c) auch Abfälle mit der Übergabe auf den Recyclingzentren des Landkreises und anderen stationären Sammelstellen, bei Vereinssammlungen im Auftrag des Landkreises oder mit dem Einfüllen in die aufgestellten öffentlichen Sammelbehälter (Depotcontainer). Neben den fünf Recyclingzentren werden auch zwei Wertstoffannahmestellen in Bad Schussenried und Erolzheim betrieben. Deshalb wird die Aufzählung Recyclingzentren ergänzt auf Recyclingzentren/Wertstoffannahmestellen.

In Abs. 2 d) wird die Bezeichnung Müllumladestation Unlingen aktualisiert auf **Entsorgungszentrum** Unlingen.

2.2 § 8 Eigentumsübergang

Ergänzung Recyclingzentren auf Recyclingzentren/Wertstoffannahmestellen

2.3 § 10 Bereitstellung der Abfälle

Ergänzung Recyclingzentren auf Recyclingzentren/Wertstoffannahmestellen

2.4 § 11 Getrennte Erfassung von Abfällen zur Verwertung

Ergänzung Recyclingzentren auf Recyclingzentren/Wertstoffannahmestellen und Umbenennung Müllumladestation Unlingen auf Entsorgungszentrum Unlingen

2.5 § 12 Entsorgung von Gartenabfällen

Umbenennung Müllumladestation Unlingen auf Entsorgungszentrum Unlingen

2.6 § 13 Entsorgung von schadstoffbelasteten Abfällen

Umbenennung Umladestation Unlingen auf Entsorgungszentrum Unlingen

2.7 § 13a Getrenntes Einsammeln von Elektro- und Elektronik-Altgeräten

Durch die Neufassung des Elektrogesetzes (ElektroG) muss der Verweis auf die Gerätegruppen nach § 9 Abs. 4 ElektroG auf § 14 Abs. 1 geändert werden.

2.8 § 14 Anmeldung, Benutzung und Rückgabe von Abfallgefäßen

Ergänzung Recyclingzentren auf Recyclingzentren/Wertstoffannahmestellen

2.9 § 15 Abfuhr von Abfällen

In Abs. 2 wird die Aufzählung Recyclingzentren/Depotcontainerstandorte... ergänzt auf Recyclingzentren/Wertstoffannahmestellen/Depotcontainerstandorte...

2.10 § 16 Abfahren auf Abruf

Die Bezeichnung Entsorgungsanlagen wird geändert auf Entsorgungszentren.

2.11 § 17 Abfahren auf Abruf

Umbenennung Müllumladestation Unlingen auf Entsorgungszentrum Unlingen

2.12 § 20 Benutzungsgebühren

Abs. 4 Im ersten Satz wird die Müllumladestation Unlingen umbenannt in Entsorgungszentrum Unlingen.

Unter a) werden bisher die Gebühren für die Selbstanlieferer von 141,00 €/t sowie eine Mindestgebühr für Kleinanlieferungen in Höhe von 3,00 € pro Anlieferung bis 20 kg aufgeführt. Die Gewichtsgebühr wird nach dem Beschluss des Kreistages auf 185,00 €/t erhöht.

Anstatt der **Mindestgebühr** sollen durch die strengeren Regelungen der Mess- und Eichverordnung für beide Waagen neue **Pauschalgebühren** eingeführt werden. Die Pauschalen müssen aufgrund der vorgegebenen Mindestlasten der Waagen im Entsorgungszentrum Laupheim 0 - 200 kg abdecken. Bei der Waage in Unlingen beträgt die Mindestlast 400 kg. Eine softwareseitige Umrüstung im März 2017 wird auch dort zu einer Mindestlast von 200 kg führen. Diese Maßnahme erhöht zum einen den zulässigen Messbereich der Waage und ermöglicht zum anderen die Wahl von gleichen Pauschalgebühren auf beiden Entsorgungszentren.

Abs. 4 a) soll wie folgt neu gefasst werden:

„Gewerbeabfällen (§ 5 Abs. 5), Hausmüll (§ 5 Abs. 2), Sperrmüll (§ 5 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 1), stichfesten schlammförmigen Stoffen (§ 5 Abs. 11)	185,00 €/t.
--	-------------

Für die Anlieferung von Kleinmengen mit Nettogewichten unterhalb der Mindestlasten der Waagen (200 kg) werden Pauschalgebühren erhoben:

- | | |
|---------------------------------------|-------------------------|
| 1) bei 0 kg bis ca. 50 kg | 5,00 € je Anlieferung |
| 2) bei mehr als 50 kg bis ca. 100 kg | 14,00 € je Anlieferung |
| 3) bei mehr als 100 kg bis ca. 150 kg | 24,00 € je Anlieferung |
| 4) bei mehr als 150 kg bis ca. 200 kg | 34,00 € je Anlieferung. |

Das Gewicht für die Erhebung einer Pauschalgebühr wird mit Hilfe einer Verwiegung geschätzt. Bei Anlieferung einer Abfallmenge von mehr als 200 kg werden die Gebühren nach dem verwogenen Gewicht erhoben.“

Die Gebühr für die erste Staffel bis 50 kg berücksichtigt in etwa die Steigerung der Entsorgungskosten von 141,00 €/t auf 185,00 €/t. Für eine angenommene mittlere Anlieferungsmenge von 25 kg würden 4,63 € ($0,025 \text{ t} * 185,00 \text{ €/t}$) anfallen. Bisher werden 3,00 € pro Anlieferung bis 20 kg verlangt. Da in dieser ersten Staffel jedoch zukünftig Kleinmengen bis 50 kg angeliefert werden können, soll die Pauschalgebühr auf 5,00 € festgesetzt werden. Im gleichen Verhältnis setzt sich die Erhöhung mit gerundeten Gebühren bis zu 200 kg fort.

2.13 § 21 Beginn und Ende des Benutzungsverhältnisses, Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit der Gebührenschuld

Abs. 1 Die Rückgabemöglichkeit für Abfallgefäße wird ergänzt auf Recyclingzentrum/Wertstoffannahmestelle.

3. Stellungnahme der Verwaltung:

Die Verwaltung hält es für vertretbar, dass aufgrund der umfangreichen Veröffentlichungen die Gebührenerhöhung auf 185,00 €/t rückwirkend zum 01.01.2017 beschlossen werden kann. Die neuen Pauschalgebühren sollen ab dem 01.04.2017 erhoben werden.

Anlage(n):

- Öffentliche Bekanntmachung der Abfallgebühren im Landkreis Biberach auf der Umladestation Unlingen und dem Entsorgungszentrum Laupheim (Anlage 1)
- Entwurf einer Änderungssatzung (Anlage 2)
- Synoptische Darstellung der geänderten Regelungen in der Abfallwirtschaftssatzung (Anlage 3)